

Vertrag

zwischen

dem **Verein Agglo Basel** (nachfolgend: Agglo Basel), handelnd durch die GS Agglo Basel

und

dem **Projektträger X** (nachfolgend: Projektträger), handelnd durch [das zuständige Organ]

betreffend die Umsetzung des und die Gewährung von Beiträgen an das Projekt X

* * *

In Erwägung, dass

- der Projektträger das Projekt X im Rahmen des Agglomerationsprogramms der 3. Generation (nachfolgend: AP 3) beim Bund zur Mitfinanzierung beantragt hat;
- das Projekt in der zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn, dem Verein Agglo Basel und dem Bund abgeschlossenen Leistungsvereinbarung zum AP 3 vom 24.10.2019 (nachfolgend: LV) in Ziff. 3.2.2. aufgeführt ist;
- der Bund für die in Ziff. 3.2.2. der LV aufgeführten Massnahmen pauschale Bundesbeiträge im Sinne von standardisierten Kosten pro realisierte Leistungseinheit zusichert;
- gemäss Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn, dem Landkreis Lörrach und der Saint-Louis Agglomération vom 13.08.2019 (Anhang 1, nachfolgend: Vereinbarung) die auf der Grundlage von Ziff. 3.2.2. der LV der Agglomeration Basel zugesicherten Bundesbeiträge zu einem möglichst gleichen Beitragssatz an die anrechenbaren Kosten der einzelnen Projekte ausgerichtet werden;
- dass die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn mit dem Bund die Finanzierungsvereinbarung (Anhang 2) für die Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen abgeschlossen haben und der Kanton Basel-Landschaft als Leadkanton gegenüber dem Bund auftritt;
- dass der Leadkanton gemäss Ziff. 9 der Vereinbarung die fälligen Beiträge des Bundes in Rechnung stellt und die vom Bund überwiesenen Beiträge auf Anweisung von Agglo Basel zur an die Projektträger weiterleitet;

- dass die Mitglieder von Agglo Basel mit Vereinbarung vom 13.08.2019 Agglo Basel die gesamte Bewirtschaftung der pauschalen Bundesbeiträge übertragen haben;
- dass die Vorgaben der Leistungsvereinbarung, der Vereinbarung im Anhang 1 und der Finanzierungsvereinbarung (Anhang 2) bei der Umsetzung des Projekts X zu beachten sind;

vereinbaren die Parteien das Folgende:

Art. 1 Gegenstand des Vertrags

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen der Umsetzung und Abgeltung des folgenden Projekts (nachfolgend: Projekt):

- Projektbezeichnung: xxx
- ARE-Code: xxx
- Nr. AP: xxx
- Veranschlagte Kosten xxx
- Veranschlagte Leistungseinheiten: xxx Stück/m/m2 der Kategorie xxx.

Art. 2 Zugesicherter Beitrag

¹ Agglo Basel sichert dem Projektträger für das Projekt einen Beitrag zum Satz von xxx% der effektiven Kosten, maximal der veranschlagten Kosten, zu.

² Die Zusicherung gemäss Abs. 1 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Bund die für die realisierten Leistungseinheiten geschuldeten Bundesbeiträge an den Leadkanton ausrichtet.

³ Werden weniger Leistungseinheiten realisiert, als in Art. 1 aufgeführt sind, reduziert sich der zugesicherte Beitrag entsprechend.

Art. 3 Umsetzung des Projekts X

¹ Der Projektträger verpflichtet sich, alles daran zu setzen, dass das Projekt bis spätestens Dezember 2025 umgesetzt wird. Vorbehalten bleiben die Beschlüsse der zuständigen Organe.

² Der Projektträger ist verantwortlich für die Finanzierung des Projekts.

³ Der Projektträger verpflichtet sich, ein Projekt-Controlling nach den Vorgaben des Bundes zu führen.

Art. 4 Überschussbeteiligung

Dem Projektträger steht im Rahmen der realisierten Leistungseinheiten ein Anspruch auf Beteiligung an einem allfälligen Überschuss nach Art. 7 der Vereinbarung zu.

Art. 5 Baubeginn

¹ Der Projektträger verpflichtet sich, vor Baubeginn Agglo Basel den Ist-Zustand nach dessen Vorgaben zu dokumentieren.

² Unterlässt der Projektträger die rechtzeitige Dokumentierung, läuft er Gefahr, dass der Anspruch auf Bundesbeiträge untergeht. In diesem Falle werden weder die gemäss Art. 2 zugesicherten Beiträge noch eine Überschussbeteiligung gemäss Art. 4 ausgerichtet.

Art. 6 Anrechenbare Kosten

¹ Die Anrechenbarkeit der Kosten richtet sich nach Art. 21 MinVV und der Praxis des Bundes.

² Ist die Anrechenbarkeit umstritten entscheidet die Geschäftsleitung Aggloprogramm von Agglo Basel.

Art. 7 Reporting

¹ Der Projektträger verpflichtet sich, Agglo Basel jährlich bis spätestens am 1. April über die Umsetzung des Projekts nach den Vorgaben von Agglo Basel Bericht zu erstatten.

² Der Projektträger verpflichtet sich, nach Abschluss des Projekts, spätestens jedoch bis zum Dezember 2027, Agglo Basel nach dessen Vorgaben

- a) die Anzahl der umgesetzten Leistungseinheiten zu melden;
- b) eine Schlussabrechnung einzureichen.

³ Der Projektträger verantwortet die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten gemäss Abs. 1 und 2.

⁴ Agglo Basel verpflichtet sich, jährlich die gemäss Abs. 2 a eingegangenen Daten in den Antrag zur Auszahlung der Bundesbeiträge zu übernehmen und diesen bis spätestens 15. November dem Leadkanton zuzustellen.

⁵ Agglo Basel hält den Leadkanton an, dem Bund rechtzeitig die Auszahlung der geschuldeten Bundesbeiträge zu beantragen.

Art. 8 Auszahlung der Beiträge

¹ Der Leadkanton informiert Agglo Basel umgehend über den Eingang der Bundesbeiträge.

² Auf Anweisung von Agglo Basel zahlt der Leadkanton innert 30 Tagen ab Eingang der Bundesbeiträge den dem Projektträger zustehenden Betrag aus.

Art. 9 Stichprobenkontrollen

Der Projektträger nimmt zur Kenntnis, dass der Bund gemäss Ziff. 7.2 der Leistungsvereinbarung Stichprobenkontrollen durchführen kann. Der Projektträger verpflichtet sich zur Mitwirkung nach den Vorgaben des Bundes.

Art. 10 Freigabe von Leistungseinheiten

Der Projektträger verpflichtet sich, die mit dem Projekt verbundenen Leistungseinheiten für Ersatzmassnahmen freizugeben, sobald absehbar ist, dass das Projekt nicht innert Frist umgesetzt werden kann.

Art. 11 Änderungen dieser Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Art. 12 Anwendbares Recht

Soweit dieser Vertrag keine Regelung enthält gilt das Recht des Kantons Basel-Landschaft.

Die Parteien

Projektträger

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

Agglo Basel

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

Anhang 1: Finanzierungsvereinbarung vom xxx

Anhang 2: Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn, dem Landkreis Lörrach und der St. Louis Agglomération über die Zuweisung der pauschalen Bundesbeiträge für Massnahmen i.S. von Art. 21a MinVV des Agglomerationsprogramms der dritten Generation vom 13.08.2019